

## Informationsblatt zum Datenschutz nach Art.13 und 14 DSGVO

Das Landratsamt Reutlingen verarbeitet als untere Vermessungsbehörde Sie betreffende personenbezogene Daten. Soweit zur Erfüllung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens erforderlich, werden personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten erhoben. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihres Anliegens und für weitere Korrespondenz selbst übermitteln, stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu diesem Zweck zu.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten bei der unteren Vermessungsbehörde verantwortlich ist:

Landkreis Reutlingen  
Herr Landrat Thomas Reumann  
Bismarckstr. 47  
72764 Reutlingen  
E-Mail: post@kreis-reutlingen.de

Ansprechpartner für Datenschutz beim Landratsamt Reutlingen:

E-Mail: datenschutz@kreis-reutlingen.de

Im Folgenden informieren wir Sie über die Datenverarbeitung und die Ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte.

### 1. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Vermessungsgesetz (VermG) und dem Landesgebührengesetz (LGebG) sowie allen in diesem Zusammenhang anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verarbeitet.

Personenbezogene Daten verarbeiten wir, um die uns obliegenden Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz und den zu seiner Durchführung nach § 21 VermG erlassenen Durchführungsvorschriften zu erfüllen. Dies sind insbesondere:

- Führung des Liegenschaftskatasters (§ 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr.1 VermG)
- Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einschließlich der Abmarkung der Flurstücksgrenzen (§§ 5 und 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VermG)
- Übermitteln von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermG).

Zu unseren Aufgaben gehören auch

- Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 15 VermG)
- Erteilung von Bescheinigungen auf Antrag als beurkundete Auskunft für das Grundbuchamt zur Löschung von Eintragungen nach § 84 Grundbuchordnung (GBO).

Soweit in vorstehendem Zusammenhang Gebühren für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach der Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR) festzusetzen sind, verarbeitet das Landratsamt Reutlingen personenbezogene Daten von Gebührenschuldern bei der Gebührenfestsetzung und sonstigen Entscheidungen nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) oder dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG).

Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben dürfen wir personenbezogene Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Personen oder Stellen erheben (§ 14 Abs. 1 VermG).

### 2. Verarbeitete Datenkategorien

2.1 Zu den Informationen des Liegenschaftskatasters (Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters), die im amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) vom Land vorgehalten und bereitgestellt werden, gehören auch Informationen über Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse an Grundstücken (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 3 VermG und § 4 Abs. 1 VermG). Bezüglich dieser Informationen führen die unteren Vermessungsbehörden ALKIS durch Übernahme der von den Grundbuchämtern mitgeteilten Veränderungen fort (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VermG). In ALKIS sind personenbezogene Daten zu Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten (i. d. R. Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum) und ihre Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, wie vom Grundbuchamt mitgeteilt, gespeichert.

2.2 Zur Erledigung der Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Durchführungsvorschriften benötigte und verarbeitete personenbezogene Daten sind

- Name, Vorname und Anschrift von Antrag- und Fragestellern, Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten
- weitere Kommunikationsdaten von Antrag- oder Fragestellern (Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse)
- ggf. Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten)

- ggf. Rechtsverhältnis einer Person in Bezug auf im Grundbuch eingetragene Rechte, Lasten und Beschränkungen.

2.3 Zur Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz und zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) benötigte und verarbeitete personenbezogene Daten sind regelmäßig Name, Vorname und Anschrift von Gebührenschuldern (ggf. auch in ihrer Bauherreneigenschaft).

Für sonstige Entscheidungen nach dem Landesgebührengesetz (z.B. Stundung nach § 21 LGebG) werden bei den betroffenen Gebührenschuldern erforderlichenfalls weitere personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

### **3. Übermittlung personenbezogener Daten**

Zur Überwachung des Zahlungseingangs und ggf. zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden hat die Kreiskasse als zuständige Stelle innerhalb des Landratsamtes Zugriff auf Ihre Daten als Gebührenschuldner.

Im Falle von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte der unteren Vermessungsbehörde aufgrund des Vermessungsgesetzes oder des Landesgebührengesetzes werden personenbezogene Daten von Widerspruchsführern an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung in Stuttgart als obere Vermessungs- und zuständige Widerspruchsbehörde übermittelt.

Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken, die von der unteren Vermessungsbehörde gemäß § 15 VermG beurkundet und beglaubigt werden, werden zur Grundbuchführung an das zuständige Grundbuchamt beim Amtsgericht Böblingen übermittelt. Damit werden auch Name, Vorname, Anschrift und Legitimationsdaten des Antragstellers übermittelt.

Bei der Übermittlung von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermG) werden Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten nur übermittelt, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen.

### **4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten zu Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Eigentumsverhältnissen an Grundstücken (Datenkategorie 2.1) bleiben in ALKIS so lange gespeichert, bis das Grundbuchamt Veränderungen mitteilt.

Personenbezogene Daten der Datenkategorie 2.2 und 2.3 werden so lange gespeichert, wie dies der unter Ziffer 1 genannte Zweck erfordert und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Jedenfalls werden personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

### **5. Allgemeine Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg, Königstr. 10 a, 70173 Stuttgart, Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711 615541-0, Fax: 0711 615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi-bwl.de
- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig sein sollten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 u. 2 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist (§ 10 LDSG). In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung (Art. 18 Abs. 1 lit. a DSGVO).

### **6. Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### **7. Datenquellen**

Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben dürfen wir personenbezogene Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Personen oder Stellen erheben (§ 14 Abs. 1 VermG). Ihre personenbezogenen Daten stammen i. d. R. aus dem Liegenschaftskataster, respektive aus dem Grundbuch, und dem Melderegister (als einfache Behördenauskunft durch automatisiertes Abrufverfahren gemäß § 38 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)). Erforderlichenfalls erheben wir personenbezogene Informationen auch bei anderen Stellen (z. B. Gemeinden, Nachlassgerichten, Baurechtsbehörden, Grundbuchzentralarchiv) und aus öffentlich zugänglichen Quellen im Internet (z.B. Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister).